



Bayreuth, 16. Februar 2022

Pressemitteilung

Pandemiebedingte Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz für Antragsteller vorläufig außer Vollzug gesetzt

Die 10. Kammer des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth hat mit Beschluss vom 15. Februar 2022 Eilanträgen der Gewerkschaft ver.di und einer Privatperson gegen die Allgemeinverfügung der Regierung von Oberfranken vom 20. Januar 2022 stattgegeben. Damit wurde die Regelung für die Antragsteller bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Die Regierung von Oberfranken hatte mit dieser Allgemeinverfügung befristet bis zum 19. März 2022 Ausnahmen von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) für Betriebe der kritischen Infrastruktur zugelassen. Die Allgemeinverfügung ermöglicht eine Verlängerung der täglichen Höchstarbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden und wöchentlich auf bis zu 60 Stunden ebenso wie eine Reduzierung der Ruhezeiten um bis zu zwei Stunden und eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen. Diese Ausnahmen sollen greifen, wenn sie wegen der Corona-Pandemie zur Aufrechterhaltung des jeweiligen Betriebs notwendig sind und nicht durch andere vorausschauende organisatorische oder personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden können. Hintergrund ist die Befürchtung, dass es durch die Omikron-Welle der Corona-Pandemie zu erheblichen Personalengpässen kommen kann, die eine reale Gefahr für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur darstellen würden.

Das Arbeitszeitgesetz eröffnet zwar prinzipiell die Möglichkeit für entsprechende Ausnahmeregelungen. Auch sind nach Auffassung des Gerichts die erwarteten infektionsbedingten Personalausfälle grundsätzlich geeignet, temporäre Ausnahmen für essentielle Bereiche der kritischen Infrastruktur zu rechtfertigen. Allerdings sieht die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Bayreuth den Anwendungsbereich

Pressesprecher:

VRIVG Philipp Hetzel
Telefon: 0921/5904-870
Fax: 0921/5904-500

RiinVG Martina Kehl
Telefon: 0921/5904-880
Fax: 0921/5904-500

Riin Valentina Schwarz
Telefon: 0921/5904-890
Fax: 0921/5904-500

E-Mail / Internet:

presse@vg-bt.bayern.de
www.vgh.bayern.de/vgbayreuth

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 16
95444 Bayreuth

der auf Tätigkeiten in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschränkten Allgemeinverfügung als zu unbestimmt an. Die Allgemeinverfügung definiert die kritische Infrastruktur als „*Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende nachteilige Folgen eintreten würden*“. Dabei werden mehrfach zu unbestimmte, auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe verwendet. Die zur Klarstellung beigefügte beispielhafte Aufzählung der betroffenen Bereiche geht zudem teilweise über diese engere Definition der kritischen Infrastruktur hinaus. Aus der Allgemeinverfügung ergibt sich daher nicht mit ausreichender Deutlichkeit, an wen sie sich richtet bzw. wer von ihr betroffen ist.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Bayreuth hat nur für die Antragsteller des Eilverfahrens, nicht aber für die Allgemeinheit Rechtswirkungen.

Gegen den Beschluss können die Beteiligten Beschwerde zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof erheben.

(VG Bayreuth, Beschluss vom 15.2.2022, Az. B 10 S 22.93)